

Bestimmungen für die Benützung von  
Debitkarten der Valiant Bank AG  
(Valiant Debit Mastercard) – Privatkunden

**debit**  
**mastercard**

# Bestimmungen für die Benützung von Debitkarten der Valiant Bank AG (Valiant Debit Mastercard) – Privatkunden

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die von der Valiant Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) herausgegebene Debit Mastercard (nachstehend «Debitkarte(n)» genannt). Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Debitkartengeschäft zieht die Bank einen Dritten bei (nachfolgend «Processor» genannt).

**Das Kartenvertragsverhältnis wird zwischen dem Kontoinhaber<sup>1)</sup> und der Bank abgeschlossen (nachfolgend «Vertragsverhältnis»).** Die Debitkarte setzt ein bestimmtes Bankkonto bei der Bank voraus. Die Transaktionen werden diesem Bankkonto belastet und im Bankkontoauszug periodisch (z. B. monatlich) angezeigt. Neben dem Kontoinhaber können auch Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen Inhaber einer entsprechenden Debitkarte sein (nachstehend zusammen mit dem Kontoinhaber «Kartenberechtigte»). **Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die mittels Vollmachtdokument der Bank erteilte Bevollmächtigung ebenfalls eine Ermächtigung zur Bestellung einer Debitkarte durch den Bevollmächtigten beinhaltet, ohne dass dies einer ausdrücklicher Zustimmung des Kontoinhabers bedarf. Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Verpflichtungen aus dem Einsatz von Debitkarten anderer Kartenberechtigter.** Er kann Daten und Transaktionen anderer Kartenberechtigter wie seine eigenen sehen. Die Debitkarte lautet jeweils auf den Namen des jeweiligen Kartenberechtigten. Jede ausgestellte Debitkarte bleibt Eigentum der Bank. Die Ausstellung einer Debitkarte an eine bevollmächtigte Person begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und der Bank.

## 2. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

### 2.1 Anerkennung der Bestimmungen/Verzicht auf Verrechnungsrecht

Spätestens mit der Unterschrift auf der Debitkarte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kartenberechtigte, die vorliegenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen und anerkannt sowie die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren akzeptiert zu haben. Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass alle übrigen Kartenberechtigten von Änderungen dieser Bestimmungen und weiteren Konditionen zur Benutzung der Debitkarte sowie anderen Erklärungen oder Informationen der Bank Kenntnis erhalten.

Mit Unterschrift auf der Debitkarte und/oder deren Einsatz verzichtet der Kontoinhaber zudem darauf, Verpflichtungen gegenüber der Bank und/oder einem

etwaigen Erwerber der betreffenden Forderungen und Rechte der Bank mittels Verrechnung zu tilgen, auch wenn die Forderungen des Kontoinhabers gegen die Bank und/oder den etwaigen Erwerber zufolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz uneinbringlich sein sollten.

### 2.2 Vollmachtsbestimmungen

Der Widerruf einer mittels Vollmachtdokument der Bank erteilten Bevollmächtigung führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden Debitkarte. Ebenso führt der Tod oder die Handlungsunfähigkeit eines Kartenberechtigten nicht dazu, dass die Benutzung einer Debitkarte mit PIN-Code ungültig wird. Der Kontoinhaber hat die Sperrung der Debitkarte ausdrücklich bei der Bank zu verlangen.

### 2.3 Änderung der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen sowie die übrigen Konditionen (insbesondere Gebühren und einzelne Kartenleistungen) jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kontoinhaber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt.

### 2.4 Kartenverfall und -ersatz

Die Debitkarte verfällt am Ende des auf der Debitkarte angegebenen Monats/Jahres und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Kartenberechtigten vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Debitkarte zugestellt.

Erhält der Kartenberechtigte seine neue Debitkarte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Debitkarte, so hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

### 2.5 Kündigung, Kartensperrung

Der Kartenberechtigte hat jederzeit und ohne Angaben von Gründen das Recht, die Sperrung der Debitkarte(n) oder die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch schriftliche Mitteilung an die Bank zu verlangen.

Die Bank behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen, Debitkarten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Debitkarten zu sperren und/oder zurückzufordern.

1) Der einfacheren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument die männliche Form sowohl für die weibliche Form als auch für die Mehrzahl verwendet.

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, zurückgeforderte Debitkarten sofort und gekündigte Debitkarten bei Vertragsbeendigung unbrauchbar zu machen. Die Bank bleibt trotz Kündigung, Sperre oder Rückforderung berechtigt, dem Kontoinhaber sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung, Sperre oder Rückforderung als vom Kartenberechtigten autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services).

---

## 2.6 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr wird im Voraus fällig. Durch Beendigung des Vertragsverhältnisses, Sperrung, Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

---

## 2.7 Abtretung

Die Bank kann das Vertragsverhältnis mit dem Kontoinhaber betreffend die Debitkarte(n) oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen.

## 3. Kartenverwendung

---

### 3.1 Autorisierungsmöglichkeiten

Die Debitkarte ist mit einem persönlichen Code (nachstehend «PIN-Code») versehen und legitimiert den Kartenberechtigten, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen (nachstehend «Akzeptanzstellen» genannt) im Rahmen der festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit seinem PIN-Code;
- b) mit der Verwendung der Debitkarte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z. B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus-, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).
- c) aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code oder weiterer Legitimationsmittel (z.B. mittels biometrischer Autorisierung) vgl. hierzu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services in Ziff. 8;
- d) aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezü-

gen, bei denen die Transaktion allein durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) ausgelöst wird;

- e) mit seiner Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird dem Inhaber ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihm zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache des Kartenberechtigten, den Beleg aufzubewahren.

Der Kartenberechtigte anerkennt sämtliche gemäss dieser Ziff. 3.1 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen und weist die Bank gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

---

### 3.2 Bargeldbezüge

Mit der Debitkarte kann bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland und im Rahmen der durch die Bank festgelegten Limite Bargeld bezogen werden. Bargeldbezüge sind beschränkt auf die von der Bank festgelegten Limiten.

---

### 3.3 Kartenlimiten / Deckungspflicht

Für jede ausgegebene Debitkarte legt die Bank eine Tages- und Monatslimite fest und teilt diese in geeigneter Form mit. Die Debitkarte darf ausschliesslich bei ausreichender Deckung auf dem Bankkonto (Guthaben oder durch die Bank gewährte Kreditlimite) eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Deckung auf dem Bankkonto ist die Bank berechtigt, Transaktionen abzulehnen. Zudem gilt Ziff. 3.4 untenstehend.

---

### 3.4 Karteneinsatz bei ungenügender Kontodeckung / Soll-Saldo

Die Debitkarte darf ausschliesslich bei ausreichender Deckung auf dem Bankkonto eingesetzt werden. Der Kontoinhaber ist verantwortlich dafür, dass das Bankkonto jederzeit über genügend Deckung für den Karteneinsatz verfügt. Es kann vorkommen, dass das Autorisierungssystem, zum Beispiel aufgrund von Wartungsarbeiten, nur offline zur Verfügung steht. Kommt es in solchen Fällen oder aufgrund anderweitiger Konstellationen zu einem Kontoüberzug und entsteht ein Soll-Saldo auf dem Bankkonto, gelangen die von der Bank definierten Konditionen (z.B. Soll-Zins) zur Anwendung. Die

aktuell gültigen Konditionen können jederzeit beim Kundendienst der Bank angefragt oder im Internet unter [www.valiant.ch](http://www.valiant.ch) abgerufen werden.

---

### 3.5 Bankeigene Dienstleistungen

Zusätzlich zum Einsatz der Debitkarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sowie als Bargeldbezugskarte kann die Debitkarte für weitere Dienstleistungen der Bank verwendet werden. Dabei sind ausschliesslich die mit der Bank vereinbarten Bestimmungen (unter anderem Basisdokument) anwendbar.

---

### 3.6 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Debitkarte, PIN-Code sowie Limiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Limiten können bei der Bank erfragt werden. Der Einsatz der Debitkarte für illegale Zwecke ist verboten.

## 4. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debitkarte, Gebühren (wie z. B. Jahresgebühren, Kosten und Zinsen gemäss Ziff. 3.4) dem Bankkonto zu belasten. Bei Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt dies für sämtliche Beträge, die auf Karteneinsätze vor Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzuführen sind. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Bankkontos umgerechnet. Es gelangt der entsprechende Umrechnungskurs der Bank zur Anwendung (siehe auch 7.2).

## 5. Allgemeine Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte hat u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

---

### 5.1 Unterschrift

Die Debitkarte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Stift (z. B. Kugelschreiber, wasserfester Stift) zu unterschreiben.

---

### 5.2 Aufbewahrung

Die Debitkarte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Debitkarte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

---

### 5.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Wird die Debitkarte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung,

so hat der Kartenberechtigte dies unverzüglich der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden.

---

### 5.4 Geheimhaltung PIN-Code oder weiterer Legitimationsmittel

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, den PIN-Code und weitere ihm zur Verfügung gestellte Legitimationsmittel geheim zu halten, weder an Dritte weiterzugeben noch anderweitig zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code und weitere vom Kartenberechtigten definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kartenberechtigten oder dessen Familienmitgliedern etc. bestehen. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass die Bank den Kartenberechtigten nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder zu Passwörtern von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird.

---

### 5.5 Prüfung der Transaktionen/Meldung von Missbräuchen (Gutschrift unter Vorbehalt)

Sind Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten insbesondere auf dem Bankkontoauszug erkennbar, so sind diese der Bank bei Entdeckung unverzüglich telefonisch zu melden.

Spätestens innert 30 Tagen ab Datum des Bankkontoauszuges ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen. Andernfalls gilt der Bankkontoauszug in Bezug auf die Transaktionen als genehmigt.

Wird dem Kartenberechtigten ein Schadenformular zugestellt, hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

Sofern im Zusammenhang mit beanstandeten, missbräuchlichen Transaktionen (d.h. durch den Kartenberechtigten nicht autorisierte, aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte entstandene Transaktionen) keine Sorgfaltspflichtverletzungen des Kartenberechtigten offenkundig sind, leitet die Bank nach Erhalt einer schriftlichen Beanstandung des Kartenberechtigten die erforderlichen Schritte ein, um dem Kontoinhaber den jeweils beanstandeten Betrag im Sinne einer Gutschrift unter Vorbehalt baldmöglichst auf das auf den Kontoinhaber lautende Bankkonto bei der Bank zu überweisen. Falls sich erweist, dass eine Beanstandung ungerechtfertigt ist, so ist die Bank ermächtigt, den beanstandeten Betrag zurückzubelasten.

Der Kartenberechtigte ist gehalten, im Fall eines Missbrauchs alles zur Klärung und zur Minderung des Schadens zu unternehmen. Dabei hat er den Anweisungen der Bank sowie des in diesem Bereich beigezogenen Dritten (nachfolgend «Processor») zu folgen. Auf Verlangen der Bank oder des Processors

erstattet er Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, verlangt eine Kopie der Anzeige und stellt diese der Bank oder dem Processor zu. Der Kartenberechtigte haftet gegenüber der Bank oder dem Processor für sämtliche Kosten und Auslagen, welche dieser durch Beanstandungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

---

## 5.6 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen von Angaben der Kartenberechtigten (namentlich Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten) sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Bank an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt. Bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse durch den Kartenberechtigten behält sich die Bank vor, die ihr allenfalls für eine Adressnachforschung entstehenden Kosten dem Kontoinhaber zu belasten.

---

## 5.7 Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Debitkarte bezahlt werden (z. B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei einer allfälligen Vertragsbeendigung ist der Kartenberechtigte für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

---

## 5.8 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bestimmungen von Ziff. 8 («Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Online-Services») zu beachten.

---

## 6. Verantwortlichkeit und Haftung

---

### 6.1 Freistellung bei Einhaltung der Bestimmungen

Wenn der Kartenberechtigte seine Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank – vorbehaltlich Ziff. 6.5 – Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte entstehen. Davon erfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Debitkarte. Nicht als «Dritte» gelten der Kontoinhaber, der Ehepartner des Kontoinhabers, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere dem Kontoinhaber nahestehende Personen, Bevollmächtigte oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher

Art werden nicht übernommen. Wird der Kontoinhaber von der Bank entschädigt, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank abzutreten.

---

### 6.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Kommt ein Kartenberechtigter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, haftet der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der entsprechenden Debitkarte entstehenden Schäden.

---

### 6.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Debitkarte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen (vgl. Ziff. 4).

---

### 6.4 Bei Nichtakzeptanz der Debitkarte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Debitkarte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Debitkarte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Debitkarte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Debitkarte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

---

### 6.5 Bei Einsatz mit PIN-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Debitkarte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln (z. B. one) gilt als durch den Kartenberechtigten erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kartenberechtigten handelt. Der Kartenberechtigte verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen seiner Debitkarte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debitkarte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen beim Kontoinhaber.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Kartenberechtigten genutzte Infrastruktur übernimmt die Bank die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der Kartenberechtigte seine Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

---

## 6.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte(n)

Das Recht zur Nutzung der Debitkarte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte. Die Bank lehnt jegliche Haftung für durch den Kartenberechtigten verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Debitkarte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Debitkarte entstehen. Der Kontoinhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

## 7. Gebühren und Kosten

---

### 7.1 Allgemein

Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren und Kosten sowie mit Zinsen gemäss Ziff. 3.4 verbunden sein. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom Kartenberechtigten schuldhaft verursachten Kosten (z. B. Ziff. 5.6) wird deren Höhe in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und kann jederzeit beim Kundendienst der Bank angefragt oder im Internet unter [www.valiant.ch](http://www.valiant.ch) abgerufen werden.

---

### 7.2 Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kontowährung (Fremdwährung) anerkennt der Kartenberechtigte eine entsprechende Bearbeitungsgebühr der Bank. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Die Umrechnung der Fremdwährung in die Kontowährung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses, den die Bank am Tag der internationalen Verarbeitung der betreffenden Transaktion festlegt. Der Umrechnungskurs unterliegt Marktschwankungen und kann jederzeit durch die Bank geändert werden. Der Umrechnungskurs zum Transaktionszeitpunkt kann vom effektiv dem Bankkonto belasteten Kurs abweichen.

---

### 7.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Debitkarte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Bank eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

---

### 7.4 Interchange-Gebühr/Beiträge

Die Bank als Kartenherausgeberin erhält bei Transaktionen mit der Debitkarte vom Acquirer (Unternehmen, welches mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) allenfalls eine sogenannte Interchange-Gebühr. Diese Interchange-Gebühr dient

zur Deckung laufender Kosten, namentlich für Kosten der Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit der Kreditgewährung soweit dies nicht bereits durch Gebühren (gemäss Ziff. 7.1) gedeckt sind. Die Interchange-Gebühr kann beim Kundendienst der Bank angefragt werden. Zudem kann die Bank von Dritten (wie z.B. internationale Kartenorganisationen) Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten.

## 8. Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Online-Services

Die Bank stellt dem Kartenberechtigten verschiedene via Internet zugängliche Dienstleistungen (nachstehend «Online-Services» genannt) zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen sowie die Kontrolle und Bestätigung von Zahlungen im Internet z. B. mittels 3-D Secure in einer App. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bestimmungen hat der Kartenberechtigte auch weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

---

## 9. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beizug Dritter

---

### 9.1 Datenbearbeitung durch die Bank

Die Bank bearbeitet Daten des Kartenberechtigten für die Begründung und Abwicklung des Kartenverhältnisses als Verantwortliche. Ergänzende Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch die Bank und zu ihren Rechten finden sich in der Datenschutzerklärung, die in der jeweils aktuellen Version unter [www.valiant.ch](http://www.valiant.ch) eingesehen und bei der Bank bestellt werden kann. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf seine Veranlassung hin bearbeitet werden, über die Bearbeitung durch die Bank zu informieren.

---

### 9.2 Weitergabe von Daten an den Processor und Datenbearbeitung

Die Bank kann dem Processor die Kunden- und Kartendaten sowie Transaktionsdaten übermitteln. Die Weitergabe dieser Daten an den Processor ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung des Processors umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Früherkennung von Zahlkartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten und vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich.

**Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten des Kartenberechtigten ziehen lassen (z.B. Wohn- und Arbeitsort,**

**Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben).**

### 9.3 Datenbearbeitung zu Marktforschungs- und Marketingzwecken

Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank **Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile** zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und Verhalten des Kartenberechtigten zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Debitkarten zu entwickeln bzw. zu evaluieren und dem Kartenberechtigten solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten bzw. ihm Informationen darüber zukommen zu lassen. Sie kann die Daten für die genannten Zwecke ferner mit weiteren Daten verbinden, die ihr über den betreffenden Kunden bekannt sind. Die Bank kann für die genannten Zwecke Hilfspersonen beiziehen.

Die Einwilligungen zu den vorgenannten Datenbearbeitungen der Bank sind freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen/die Weiterführung des Vertragsverhältnisses. **Der Kartenberechtigte kann diese Einwilligungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Bank mittels Schreiben oder Kontaktformular unter [www.valiant.ch](http://www.valiant.ch) widerrufen.**

### 9.4 Beizug Dritter

Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus dem Vertragsverhältnis (z. B. Kartenverarbeitung und -herstellung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kartenberechtigten), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Limitenmodelle sowie für die Datenauswertung gemäss Ziff. 9.2 und 9.3 vorstehend ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Irland, Nordmazedonien, Zypern und Italien zu beauftragen und diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen. **Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank somit, diesen Dritten die ihn betreffenden Daten zur Verfügung zu stellen und diese auch ins Ausland weiterzuleiten. In diesem Umfang entbindet der Kartenberechtigte die Bank vom Bankkündengeheimnis.** Demgegenüber erhalten die internationalen Kartenorganisationen (wie z. B. Mastercard), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, lediglich Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. **Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kartennetze zur Bank geleitet werden.** Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz wie nach schweizerischem Recht geniessen.

Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

### 10. Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Kartenberechtigte und die Bank können sich, wo dies von der Bank vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. App, E-Mail, SMS, Internet) bedienen. Kontaktiert der Kartenberechtigte die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass die Bank ihn via E-Mail kontaktieren kann. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege (z. B. Mobiltelefonnetz) trotz allen Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang in die Kommunikation zwischen dem Kartenberechtigten und der Bank verschaffen können. Die Bank übernimmt dafür keine Verantwortung.

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um die von ihm benutzten Endgeräte (z. B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internetbrowser. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Bank behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.



**Valiant Bank AG**

Bundesplatz 4

Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 952 20 50

[info@valiant.ch](mailto:info@valiant.ch)

[valiant.ch](https://valiant.ch)

**wir sind einfach bank.**